

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 5500
Entscheid Nr. 133/2013 vom 10. Oktober 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 17 und 18 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In ihrem Beschluss vom 4. Oktober 2012 in Sachen der VoG « Défense des Enfants – International – Belgique - Branche francophone (D.E.I. Belgique) » gegen den belgischen Staat und andere, dessen Ausfertigung am 11. Oktober 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat die im Eilverfahren tagende Kammer des Arbeitsgerichts Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« a) Verstoßen die Artikel 17 und 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 1967 zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, dass das darin vorgeschriebene Interesse an der Klageerhebung für die juristischen Personen nur dasjenige umfasst, was das Bestehen der juristischen Person, ihre Vermögensgüter und ihre moralischen Rechte betrifft, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie verhindern, dass eine Vereinigung vor den ordentlichen Gerichten eine Klage, die einem ihrer satzungsmäßigen Ziele entspricht und darauf abzielt, unmenschliche und erniedrigende Behandlungen im Sinne von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention aufhören zu lassen, einreicht, während Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof nicht verhindert, dass eine Vereinigung eine Klage auf Nichtigerklärung beim Verfassungsgerichtshof einreicht, die die gleichen Ziele oder sogar nur ein einziges satzungsmäßiges Ziel verfolgt?

b) Verstoßen die Artikel 17 und 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 1967 zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, dass das darin vorgeschriebene Interesse an der Klageerhebung für die juristischen Personen nur dasjenige umfasst, was das Bestehen der juristischen Person, ihre Vermögensgüter und ihre moralischen Rechte betrifft, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit oder im Lichte der Artikel 6 Absatz 1 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem sie die Vereinigungen, die eine Klage einreichen, die einem ihrer satzungsmäßigen Ziele entspricht und darauf abzielt, unmenschliche und erniedrigende Behandlungen im Sinne von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention aufhören zu lassen, einerseits und diejenigen, die gerichtlich vorgehen, um nur die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, oder eine Klage einreichen, die ein nicht satzungsmäßiges Ziel oder auch ein allgemeines Interesse, das weniger grundlegend ist oder nicht dasselbe internationale Schutzniveau genießt, betrifft, andererseits gleich behandeln, obwohl sie sich in grundverschiedenen Situationen befinden? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die Artikel 17 und 18 des Gerichtsgesetzbuches. Diese Artikel bestimmen:

« Art. 17. Eine Klage ist nicht [zulässig], wenn der Kläger die Eigenschaft und das Interesse nicht hat, um sie zu erheben.

Art. 18. Ein Interesse muss bereits vorhanden und aktuell sein.

Eine Klage [ist zulässig], wenn sie erhoben wurde - selbst zwecks Feststellung eines Rechts - um der Verletzung eines ernsthaft bedrohten Rechts vorzubeugen ».

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.2. Die erste Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf den Behandlungsunterschied, der in der Auslegung der fraglichen Bestimmungen durch den vorlegenden Richter zwischen juristischen Personen bestehe, je nachdem, ob sie vor den ordentlichen Gerichten gemäß einem ihrer satzungsmäßigen Ziele eine Klage einreichen, die darauf abziele, unmenschliche und erniedrigende Behandlungen im Sinne von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention aufhören zu lassen, oder ob sie eine Klage auf Nichtigerklärung mit dem gleichen Ziel oder nur mit einem satzungsmäßigen Ziel beim Verfassungsgerichtshof einreichen; während die Klage der Ersteren für unzulässig erklärt werde aufgrund der Artikel 17 und 18 des Gerichtsgesetzbuches in der Auslegung, wonach ihr Interesse an der Klageerhebung nur dasjenige umfasse, was das Bestehen der juristischen Person, ihre Vermögensgüter und ihre moralischen Rechte betreffe, werde die Klage der Letzteren gemäß Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof für zulässig erklärt werden können.

B.3.1. Sowohl die fraglichen Artikel 17 und 18 des Gerichtsgesetzbuches als auch Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof schreiben als Zulässigkeitsbedingung vor, dass ein Interesse an der Klageerhebung nachgewiesen wird. Dieses Erfordernis ergibt sich sowohl vor den ordentlichen Gerichten als auch vor dem Verfassungsgerichtshof aus dem Bemühen, keine Popularklage zuzulassen.

Der Gesetzgeber hat einerseits den ordentlichen Gerichten und andererseits dem Verfassungsgerichtshof die Aufgabe erteilt, in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Inhalt dieses Erfordernisses eines Interesses zu bestimmen.

B.3.2.1. In den fraglichen Bestimmungen ist das Prinzip festgelegt, dass das Erfordernis eines Interesses an der Klageerhebung als allgemeines Recht des Gerichtsverfahrens sowohl für natürliche Personen als auch für Vereinigungen und andere juristische Personen gilt, unbeschadet der Gesetze, die der Gesetzgeber gegebenenfalls annimmt, um Vereinigungen oder anderen juristischen Personen ein spezifisches Klagerecht zu verleihen.

So heißt es im Bericht des königlichen Kommissars für die Gerichtsreform:

« Musste bei dieser Gelegenheit Vereinigungen die Befugnis, zur Verteidigung kollektiver Interessen vor Gericht aufzutreten, verliehen werden oder nicht? Dazu können sicherlich gewisse rechtsvergleichende Beispiele angeführt werden. So konnten in den Vereinigten Staaten und in Großbritannien Vereinigungen, die gegründet worden waren zum Zwecke des Schutzes oder der Verteidigung, etwa von Kindern, ihr Recht an einer Klageerhebung annehmen lassen. In Frankreich hingegen ist vor rund dreißig Jahren ein Vorschlag hinterlegt worden, um anerkannten gemeinnützigen Vereinigungen ein Vorladungsrecht zu gewähren, doch er ist verworfen worden. Doch bevor dies durch Gesetze, Dekrete oder Verordnungen vorgesehen wurde, ist angenommen worden, dass juristische Personen, Berufskammern und -verbände vor Gericht klagen können zur Wahrung ihrer kollektiven Interessen. Die Frage, ob diese Rechtsprechung auf die Zulässigkeit der Klagen von Verteidigungsvereinigungen oder privaten Berufsverbänden ausgedehnt werden könnte, bereitet vielfältige Probleme und geht über die Verfahrensregeln hinaus. In unserer Rechtsprechung gibt es viele Anwendungen der Anerkennung des Rechtes der Vereinigungen an einer Klageerhebung, sei es zur Verteidigung ihrer eigenen Interessen, was selbstverständlich ist, oder sei es für die kollektive Verteidigung der Interessen ihrer Mitglieder, wenn diese individuell geschädigt werden. Das Gerichtsgesetzbuch erlaubt es ihnen nach wie vor, wenn ihr Interesse gerechtfertigt ist. Um dies jedoch zu beurteilen, muss man auf das Urteil der Gerichte vertrauen. Ihre Kontrolle ermöglicht es, die Klippe zu umgehen, insofern ‘ Vereinigungen mit den unterschiedlichsten Zielen frei und ohne ernsthafte Garantien gegründet werden können ’ und als Inhaber von Rechten auftreten können » (*Parl. Dok.*, Senat, 1963-1964, Nr. 60, SS. 23 und 24).

B.3.2.2. Die ordentlichen Gerichte haben die ihnen erteilte Ermessensbefugnis so genutzt, wie es den ihnen unterbreiteten Streitsachen entspricht, dies gemäß den Artikeln 144 und 145 der Verfassung.

So hat der Kassationshof entschieden:

« In der Erwägung, dass das eigene Interesse einer juristischen Person nur dasjenige umfasst, was das Bestehen der juristischen Person, ihre Vermögensgüter und moralischen Rechte betrifft, insbesondere ihr Vermögen, ihre Ehre und ihren Ruf;

Dass der bloße Umstand, dass eine juristische Person oder eine natürliche Person ein Ziel verfolgt, und sei es ein satzungsmäßiges, nicht die Entstehung eines eigenen Interesses zur Folge hat » (Kass., 19. September 1996, *Pas.*, 1996, Nr. 319).

B.3.3. Der Verfassungsgerichtshof hat seinerseits als Bedingung für die Zulässigkeit einer Nichtigkeitsklage angenommen, dass das Erfordernis eines Interesses, das in Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 gemäß Artikel 142 Absatz 3 der Verfassung festgelegt ist, eine Vereinigung oder einen Verband nicht daran hindert, zur Verteidigung eines satzungsmäßigen Ziels oder zur Verteidigung der Interessen ihrer Mitglieder vor Gericht aufzutreten; er verlangt, dass ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass das kollektive Interesse sich nicht auf die individuellen Interessen ihrer Mitglieder beschränkt, dass die fragliche Rechtsnorm den Vereinigungszweck

beeinträchtigen kann und dass es sich nicht zeigt, dass dieser Vereinigungszweck nicht mehr oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.3.4. Der fragliche Behandlungsunterschied, der sich aus der autonomen Auslegung der Zulässigkeitsbedingungen durch die Gerichte ergibt, die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen handeln, ist dadurch gerechtfertigt, dass die Parteien in einer den ordentlichen Gerichten unterbreiteten Streitsache sich in einer Situation befinden, die sich wesentlich von derjenigen der Parteien vor dem Gerichtshof unterscheidet; während die Ersteren vor Gericht klagen, um die Verletzung eines Rechtes, das sie vorgeblich besitzen, beenden zu lassen (subjektives Streitverfahren), fechten die Letzteren die Gültigkeit einer Gesetzesnorm an (objektives Streitverfahren); die Ersteren können nur eine gerichtliche Entscheidung mit begrenzten Folgen *inter partes* erzielen (Artikel 6 des Gerichtsgesetzbuches), während die Letzteren, wenn der Gerichtshof die Klage als begründet erachtet, eine Entscheidung mit Folgen *erga omnes* erzielen können (Artikel 9 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989).

Da die Klage der Ersteren das Bestehen einer direkten Verbindung zwischen ihnen und dem von ihnen geltend gemachten Recht sowie der von ihnen beantragten Entscheidung voraussetzt, sind die Artikel 17 und 18 des Gerichtsgesetzbuches nicht diskriminierend, wenn sie in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie die Unzulässigkeit der Klage vorschreiben, wenn diese direkte Verbindung nicht erwiesen ist. Die fragliche Maßnahme ist nicht unverhältnismäßig, denn ein Verstoß gegen dieses Recht kann durch den Rechtsuchenden, gegen dessen Recht verstoßen wird, angefochten werden.

Die klagende Partei vor dem vorliegenden Richter, die eine durch sie bei ihm eingereichte Klage kollektiven Interesses verteidigen möchte, macht zwar geltend, dass im vorliegenden Fall diejenigen, gegen deren Rechte verstoßen werde, nicht die Möglichkeit hätten, diesen Verstoß anzufechten. Die von ihr angeführten Elemente zur Verteidigung dieses Standpunktes lassen jedoch erkennen, dass sie sich auf Bestimmungen beziehen, die nicht Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage sind.

B.3.5. Der Gesetzgeber hätte sicherlich, ohne gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung zu verstoßen, Bestimmungen annehmen können, die es den juristischen Personen erlauben würden, vor den ordentlichen Gerichten Klagen einzureichen, so wie sie in B.2 beschrieben sind. Der Umstand, dass er dies nicht getan hat, führt jedoch nicht zu der Erwägung, dass der fragliche Behandlungsunterschied diskriminierend wäre.

B.4. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.5. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Gleichbehandlung, die in der Auslegung der fraglichen Bestimmung durch den vorlegenden Richter zwischen juristischen Personen bestehe, die eine Klage gemäß einem ihrer satzungsmäßigen Ziele erheben würden, um unmenschliche und erniedrigende Behandlungen im Sinne von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention aufhören zu lassen, und juristischen Personen, die eine Klage einreichen, um die Interessen ihrer Mitglieder zu verteidigen, oder eine Klage einreichen in Bezug auf ein nicht satzungsmäßiges Ziel oder ein allgemeines Interesse, das weniger grundlegend sei oder nicht das gleiche internationale Schutzniveau genieße; beide könnten keine Klage vor Gericht erheben, da sie kein Interesse nachwiesen gemäß den Artikeln 17 und 18 des Gerichtsgesetzbuches in der Auslegung, wonach ihr Interesse an der Klageerhebung nur dasjenige umfasse, was das Bestehen der juristischen Person, ihre Vermögensgüter und ihre moralischen Rechte betreffe. Der Gerichtshof wird gebeten zu prüfen, ob diese Gleichbehandlung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, vereinbar sei.

B.6. Die Klägerin vor dem vorlegenden Richter ficht die Sachdienlichkeit der Vorabentscheidungsfrage an, indem sie geltend macht, dass die Anwendung der Artikel 17 und 18 des Gerichtsgesetzbuches im Widerspruch zu den Grundsätzen der Würde der Personen und des Rechtes auf gerichtliches Gehör stehe und daher aufgrund von Artikel 2 des Gerichtsgesetzbuches ausgeschlossen werden müsse.

B.7. Es obliegt dem vorlegenden Richter, über die Anwendung der Bestimmungen, die er der Prüfung durch den Gerichtshof unterbreitet, auf die Streitsache, mit der er befasst wurde, zu entscheiden. Der Gerichtshof kann die Sachdienlichkeit der Vorabentscheidungsfrage nur dann in Frage stellen, wenn die Beurteilung durch den vorlegenden Richter offensichtlich nicht gerechtfertigt wäre.

Da die Artikel 17 und 18 des Gerichtsgesetzbuches bezwecken, das Interesse zu bestimmen, das die Parteien nachweisen müssen, damit sie vor dem vorlegenden Richter eine Klage erheben können, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die sie betreffende Vorabentscheidungsfrage irrelevant wäre.

B.8. Die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter ist der Auffassung, dass ihr Zugang zu den ordentlichen Gerichten durch die fraglichen Bestimmungen in der in B.5 angeführten Auslegung eingeschränkt werde. Diese Einschränkung dient einem gesetzmäßigen Ziel, das

darin besteht, eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten, indem die Popularklage ausgeschlossen und für die Einhaltung des durch den Leitsatz « *nul ne plaide par procureur* » ausgedrückten Grundsatzes gesorgt wird.

B.9. Der Gesetzgeber hat mehrere Gesetze angenommen, mit denen er gewissen Vereinigungen, die ein kollektives Interesse geltend machen, ein Klagerecht gewährt, insbesondere um zu gewährleisten, dass die belgische Gesetzgebung mit den für Belgien verbindlichen Bestimmungen des internationalen Rechts in Einklang steht. Diesbezüglich kann angenommen werden, dass die Artikel 10 und 11 der Verfassung den Gesetzgeber nicht verpflichten, diese Möglichkeit auf alle Vereinigungen auszudehnen.

B.10. Gewisse Gesetze haben es ermöglicht, dass vor den Gerichtshöfen und Gerichten des gerichtlichen Standes Klage erhoben werden kann für Vereinigungen, die ein kollektives Interesse in Verbindung mit dem Schutz der Grundfreiheiten geltend machen, so wie sie durch die Verfassung und die internationalen Verträge, bei denen Belgien Vertragspartei ist, anerkannt werden. Dies gilt für das Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen (Artikel 32), das Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkrieges vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes (Artikel 4), das Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung (Artikel 30) und das Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern (Artikel 35).

B.11. Juristische Personen, die - wie im vorliegenden Fall - eine Klage einreichen, die einem ihrer satzungsmäßigen Ziele entspricht, um unmenschliche und erniedrigende Behandlungen im Sinne von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention aufhören zu lassen, und die für unzulässig erklärt wird, weil sie sich nicht auf das Bestehen der juristischen Person, ihre Vermögensgüter und ihre moralischen Rechte bezieht, werden folglich diskriminiert im Vergleich zu den in B.10 erwähnten Vereinigungen; beide machen nämlich ein kollektives Interesse in Verbindung mit dem Schutz der Grundfreiheiten geltend.

Es obliegt jedoch dem Gesetzgeber, zu präzisieren, unter welchen Bedingungen den juristischen Personen, die eine Klage erheben möchten, die ihrem satzungsmäßigen Zweck entspricht und den Schutz der Grundfreiheiten bezweckt, so wie sie in der Verfassung und in den internationalen Verträgen, bei denen Belgien Vertragspartei ist, anerkannt sind, ein Klagerecht eingeräumt werden kann.

Folglich sind die Artikel 17 und 18 des Gerichtsgesetzbuches in der Auslegung durch den vorlegenden Richter in Erwartung eines Eingreifens des Gesetzgebers in diesem Sinne nicht diskriminierend.

B.12. Die Verbindung der Artikel 10 und 11 der Verfassung mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.13. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Die Artikel 17 und 18 des Gerichtsgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- Das Fehlen einer Gesetzesbestimmung, in der präzisiert wird, unter welchen Bedingungen den juristischen Personen, die eine Klage erheben möchten, die ihrem satzungsmäßigen Zweck entspricht und den Schutz der Grundfreiheiten bezweckt, so wie sie in der Verfassung und in den internationalen Verträgen, bei denen Belgien Vertragspartei ist, anerkannt sind, ein Klagerecht eingeräumt werden kann.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Oktober 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels